

11. Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds Nummer 0403380

Die EKHN hat als adäquaten Ersatz für die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung einen Eigenfonds eingerichtet. Ersetzt werden Aufwandsentschädigungen der Mitarbeitenden gegen die Kirchengemeinden/kirchlichen Gliederungen aus Fahrzeugschäden am privateigenen Kfz.

Voraussetzungen:

- Der Schaden muss sich während einer Dienstreise ereignet haben.
- Die Dienstreise mit dem privateigenen Kfz muss angeordnet worden sein.
- Die Dienstreise muss im Interesse der Kirchengemeinde/kirchlichen Gliederung sein.

Eine privat abgeschlossene Kaskoversicherung muss nicht eingeschaltet werden.

Abgesichert sind:

- a) Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Lieferwagen sowie deren Anhänger, Krafträder und Mopeds,
- b) Wohnmobile,
- c) sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen.

Kein Absicherung besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederung, Verbände, Werke usw. befinden, es sei denn, die Fahrzeuge werden zu Sammlungs- oder Transportzwecken benutzt und werden speziell für diesen Zweck beschafft (Ausnahmen: Mietfahrzeuge kommerzieller Fahrzeugverleiher).

Als abgesicherte Fahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitenden geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge, mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.

Die Selbstbeteiligung bei einem Vollkaskoschaden beträgt **511,- €**; bei einem Teilkaskoschaden **153,- €**. Die Höchstentschädigung für den einzelnen Schadenfall beträgt **30.000,- €**.

Ist neben dem Kaskoschaden an dem privateigenen Fahrzeug des Mitarbeitenden auch ein Drittschaden (beispielsweise Verletzung eines Fußgängers, Beschädigung einer Leitplanke oder eines anderen Fahrzeuges) eingetreten, erfolgt keine Regulierung aus dem Eigenfonds. Für Drittschäden ist generell die Kfz-Haftpflicht-Versicherung zuständig.